

38. Ist ein Wechsel bezüglich des Verfalltages als Blankett zu behandeln, wenn er, im übrigen vollständig mit Tinte ausgeschrieben, an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz enthält? Ist der gutgläubige Erwerber eines solchen Wechsels berechtigt, an Stelle der Bleistiftnotiz einen beliebigen Verfalltag mit Tinte in den Wechsel einzutragen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1904 i. S. S. (Bekl.) w. Verein. Spar-
einleger, G. m. b. H. (Kl.). Rep. I. 471/03.

- I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin klagte gegen den Beklagten als Aussteller von zwei Wechseln über 2000 *M* und 3000 *M*, an Order des Beklagten selbst, akzeptiert von Ernst S., indossiert vom Beklagten an die inzwischen in Konkurs geratene Spar- und Vorschußbank in D., von deren Konkursverwalter weiter an die Klägerin, auf Zahlung der Wechselsummen nebst Zinsen und Wechselunkosten. Beide unter Benutzung gedruckter Formulare hergestellten Wechsel waren mit Tintenschrift ausgefüllt und trugen auf dem für den Verfalltag im ursprünglichen Formular offengelassenen Raume die Worte: „Am 14. Mai 1902“. Sie wurden am 15. Mai 1902 protestiert.

Beklagter beantragte Klageabweisung, indem er folgendes behauptete. Als Klägerin die Wechsel indossiert erhalten habe, hätten statt der erwähnten Worte „Am 14. Mai 1902“ nur die mit Bleistift und in Ziffer geschriebenen Daten „20./5. 00“ in dem Wechsel

über 2000 *M.*, und „27./5. 00“ in dem über 3000 *M.* gestanden. Dies seien die von ihm mit der Spar- und Vorschußbank vereinbarten Verfalltage gewesen. Klägerin hätte diese Bleistiftbaten beseitigt und dafür mit Tinte die Worte „Am 14. Mai 1902“ eingetragen. Darin liege eine rechtswidrige Änderung der wahren Verfalltage. Der Protest sei hiernach verspätet.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen verurteilte das Oberlandesgericht den Beklagten nach der Klage, wobei es die Wahrheit oder Unwahrheit der erwähnten Behauptung des Beklagten dahingestellt ließ. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß, selbst wenn man die Behauptungen des Beklagten als wahr unterstellt, es sich bei den fraglichen Wechsln bezüglich der Verfalltage um Blankette handelt. Es widerspricht den Erfahrungen des Lebens, daß jemand ein im übrigen mit Tintenschrift vollzogenes Wechselformular in der Absicht, einen fertigen Wechsel herzustellen, an der für die Eintragung des Verfalltags bestimmten Stelle nur mit einer Bleistiftnotiz, in der überdies der Monat nur durch eine Ziffer angedeutet, und die Jahreszahl abgekürzt angegeben ist, ausfüllt. Vielmehr darf aus einem solchen Verhalten unbedenklich auf die Absicht geschlossen werden, daß die endgültige Bestimmung und Eintragung des Verfalltags vorbehalten bleiben, und der Wechsel folglich insoweit Blankett sein soll. Daß diese Absicht auch im vorliegenden Falle obwaltete, ergibt sich übrigens auch mit Sicherheit aus den eigenen weiteren Ausführungen des Beklagten, wonach der eine Wechsel d. d. 17. Februar 1900 ursprünglich an der für den Verfalltag bestimmten Stelle die Bleistiftnotiz „20./2. 00“ trug, welche später unter Vereinbarung der Beteiligten in „20./5. 00“ abgeändert sei. Daraus ergibt sich nicht nur der provisorische Charakter der Notiz, sondern auch, da die Parteien schwerlich eine dreitägige Verfallzeit beabsichtigten, daß die Notiz nicht notwendig im Sinne eines vereinbarten Verfalltags verstanden zu werden braucht, sondern daß ihr möglicherweise auch nur Bedeutung für die vereinbarungsgemäß weiter zu berechnenden und zu zahlenden Zinsen zukommt.

Hiernach war die Klägerin, der beim Erwerb der Wechsel keinerlei Mitteilung über die Bedeutung der Bleistiftnotizen gemacht worden ist, vollkommen berechtigt, erstere in bezug auf die Verfalltage

als Blankette zu behandeln und selbst Verfalltage mit Tinte in die Wechsel einzutragen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob sie bei der Eintragung der von ihr gewählten Verfalltage in gutem Glauben handelte, und ob sie sich dabei nicht an die Bleistiftnotizen hätte gebunden erachten müssen. Allein auch diese Frage muß zugunsten der Klägerin beantwortet werden, da keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Klägerin sich beim Erwerb der Wechsel sagen mußte, die Bleistiftnotizen bezeichneten die unter den ursprünglichen Wechselfparteien endgültig vereinbarten Verfalltage, und eine anderweitige Bestimmung derselben würde gegen die Vereinbarung verstoßen. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß Klägerin die Wechsel vor den in den Bleistiftnotizen bezeichneten Tagen erworben habe, und die ganze Sachlage spricht an sich gegen diese Annahme. Hat Klägerin die Wechsel aber erst später erworben, so war für sie die Vermutung, daß die erste Nehmerin sie bei fest vereinbarter Verfallzeit hätte verfallen lassen, eine durchaus fernliegende. Sie durfte vielmehr davon ausgehen, daß die ursprünglichen Wechselfparteien, mochten sie auch anfangs die in den Bleistiftnotizen bezeichneten Tage als Verfalltage in Aussicht genommen haben, hiervon nachträglich wieder abgegangen waren, und daß sie selbst somit andere Verfalltage nach Belieben einsetzen konnte. Ihr guter Glaube kann daher auch insoweit nicht in Frage gestellt werden.“ . . .